



Amtsgericht Strausberg

Im Namen des Volkes

Urteil

In dem Rechtsstreit

1. ...

- Klägerin -

2. ...

- Klägerin -

Prozessbevollmächtigte zu 1 und 2:

Rechtsanwälte ...

gegen

...

- Beklagter -

Prozessbevollmächtigter:

Rechtsanwalt Steffen Siewert, Am Markt 11, 15345 Eggersdorf

hat das Amtsgericht Strausberg durch den Richter am Amtsgericht am 29.07.2016 ohne mündliche Verhandlung gemäß § 495a ZPO für Recht erkannt:

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Klägerinnen haben die Kosten des Rechtsstreits zu je 1/2 zu tragen.

3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.
4. Der Streitwert wird auf 83,54 € festgesetzt.

Tatbestand

Von der Darstellung eines Tatbestandes wird gemäß § 313a ZPO abgesehen.

Entscheidungsgründe

1.

Die Klage ist unbegründet.

Den Klägerinnen steht der gegen den Beklagten geltend gemachte Anspruch auf Zahlung von vorgerichtlichen Rechtsanwaltskosten in Höhe von 83,54 € aus keinem rechtlichen Gesichtspunkt zu.

Hinsichtlich der Klägerin zu 2) fehlt es bereits an einer schlüssigen Anspruchsbegründung.

Die Klägerin zu 1) bleibt für die Voraussetzungen des Verzuges des Beklagten mit der Zahlung ihrer Rechnung vom 24.04.2015 beweisfällig.

Grundsätzlich kommt der Schuldner nach § 286 Abs. 1 BGB nur auf Mahnung des Gläubigers nach Eintritt der Fälligkeit in Verzug. Die Mahnung dient der Erinnerung des Schuldners an seine Leistungspflicht, sie soll deshalb den Schuldner schützen und ihm Gelegenheit geben, die für ihn nachteiligen Verzugsfolgen zu vermeiden. Die Klägerin zu 1) bleibt bereits für Ihre Behauptung beweisfällig, dass dem Beklagten die Mahnschreiben vom 19.06.2015, 10.07.2015 und 31.07.2015 zugegangen sind. Die Beweislast für den Zugang trägt grundsätzlich derjenige, der sich darauf beruft. Es besteht bei Postsendungen kein Anscheinsbeweis, dass eine zur Post gegebene Sendung den Empfänger auch erreicht (vgl. Palandt-Ellenberger, 74. Aufl., § 130 Rn. 21 m.w.N.). Hieran ändert auch der Umstand, dass die Klägerin an den Beklagten 3 Mahnschreiben versandt haben will, nichts. Auch die vielfache Versendung von Mahnschreiben und der Umstand, dass keines der Mahnschreiben in Rücklauf gekommen ist, begründet keinen Anscheinsbeweis für den behaupteten Zugang der Mahnschreiben. Gleiches gilt auch für das anwaltliche Mahnschreiben vom 09.10.2015. Zwar hat der Beklagte im zeitlichen Zusammenhang mit diesem

Schreiben die Rechnung der Klägerin zu 1) am 12.10.2015 beglichen. Allein diese zeitliche Nähe stellt kein Indiz für den Zugang des anwaltlichen Mahnschreibens dar. Im Übrigen wären die als Verzugsschaden geltend gemachten Rechtsanwaltskosten auch bei einem Zugang des anwaltlichen Mahnschreibens nicht begründet, weil der Verzug erst durch dieses Mahnschreiben begründet worden wäre. Da die Klägervvertreterin bereits zuvor beauftragt war, fehlt es am notwendigen Kausalzusammenhang zwischen Verzug und Verzugsschaden.

Verzug des Beklagten lag auch nicht nach § 286 Abs. 3 ZPO vor. Voraussetzung eines Verzugs eintritts 30 Tage nach Rechnungszugang ist bei einem Verbraucher, um den es sich beim Beklagten unstreitig handelt, dass auf die Folgen der Fristversäumung in der Rechnung hingewiesen wurde. Ein solcher Hinweis ist der Rechnung vom 24.04.2015 (Anlage K 5) nicht zu entnehmen.

Mangels Verzuges stehen der Klägerin zu 1) auch nicht die geltend gemachten Verzugszinsen auf den Rechnungsbetrag für den Zeitraum vom 29.06.2015 bis zum 12.10.2015 zu.

II.

Die Kostenentscheidung folgt aus §§ 91 Abs. 1, 100 Abs. 1 ZPO. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf §§ 708 Nr. 11, 711, 713 ZPO.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung kann das Rechtsmittel der Berufung eingelegt werden. Die Berufung ist nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 600 Euro übersteigt oder das Gericht des ersten Rechtszuges die Berufung im Urteil zugelassen hat.

Die Berufung ist binnen einer Notfrist von einem Monat bei dem

Landgericht Frankfurt (Oder)
Müllroser Chaussee 55
15236 Frankfurt (Oder)

einzulegen.

Die Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung, spätestens mit Ablauf von fünf Monaten nach der Verkündung der Entscheidung.

Die Berufung muss mit Schriftsatz durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt eingelegt werden. Die Berufungsschrift muss die Bezeichnung der angefochtenen Entscheidung und die Erklärung enthalten, dass Berufung eingelegt werde.

Die Berufung muss binnen zwei Monaten mit Anwaltsschriftsatz begründet werden. Auch diese Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung.

Gegen die Entscheidung, mit der der Streitwert festgesetzt worden ist, kann Beschwerde eingelegt werden, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 200 Euro übersteigt oder das Gericht die Beschwerde zugelassen hat.

Die Beschwerde ist binnen sechs **Monaten** bei dem

Amtsgericht Strausberg
Klosterstraße 13
15344 Strausberg

einzulegen.

Die Frist beginnt mit Eintreten der Rechtskraft der Entscheidung in der Hauptsache oder der anderweitigen Erledigung des Verfahrens. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf der sechsmonatigen Frist festgesetzt worden, kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden. Im Fall der formlosen Mitteilung gilt der Beschluss mit dem dritten Tage nach Aufgabe zur Post als bekannt gemacht.

Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle des genannten Gerichts. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei dem oben genannten Gericht eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.

....

Richter am Amtsgericht

Verkündet am 29.07.2016

gez.

....., JOSekr

Urkundsbeamter der Geschäftsstelle